

Merkblatt: Baumschutz auf Baustellen

Sehr geehrte Bauherrin,
sehr geehrter Bauherr,

Sie haben die Absicht, auf Ihrem Grundstück Baumaßnahmen durchzuführen.

Die dabei erforderlichen Arbeiten können zu Schäden an Bäumen und Sträuchern führen, die bei sachgemäßer Baustelleneinrichtung und überlegtem Bauablauf oftmals vermieden werden können. In vielen Fällen kann wertvoller Gehölzbestand auf dem Grundstück erhalten werden, wenn er mit geeigneten Maßnahmen vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb oder durch das Bauvorhaben selbst geschützt wird.

Bäume erfüllen vielfältige Funktionen zum Erhalt der Lebensgrundlagen, indem sie u.a. Staub binden, Schatten spenden, vor Wind schützen, das Kleinklima verbessern, Lebensraum für Tiere bieten und insbesondere Ihren Garten und das Stadtbild verschönern. Der Erhalt von Bäumen liegt deshalb nicht nur in Ihrem, sondern im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Neckarsulm bereits seit einigen Jahren eine Baumschutzsatzung erlassen, die den Schutz erhaltenswerte Bäume sicherstellen soll.

Um Schäden an Bäumen durch Bautätigkeiten zu vermeiden, gibt es verbindliche Normen und Regelwerke, die den Erhalt von zu schützenden Gehölzen im Bereich von Baustellen gewährleisten sollen. Besondere Bedeutung haben hierbei die DIN-Norm 18920, die sich mit Baumschutz auf Baustellen allgemein befasst sowie die Richtlinie RAS-LP 4 für Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum.

Voraussetzung für einen wirksamen Baumschutz ist die Berücksichtigung der Bäume bereist vor Beginn der Baumaßnahme. Notwendig ist hierfür eine korrekte Einmessung des Baumstandortes sowie die Darstellung der tatsächlichen Kronenausdehnung.

WICHTIG: Der Baumschutz muss für den gesamten Zeitraum der Baumaßnahme gewährleistet sein.

Die nachfolgenden Hinweise zum Schutz von Bäumen und Gehölzen haben ihre rechtliche Grundlage in den zuvor genannten Bestimmungen. Sie richten sich unmittelbar an den Verursacher der Baumaßnahme (Bauherr, Baufirma) und sind in dortiger Verantwortung zu beachten.

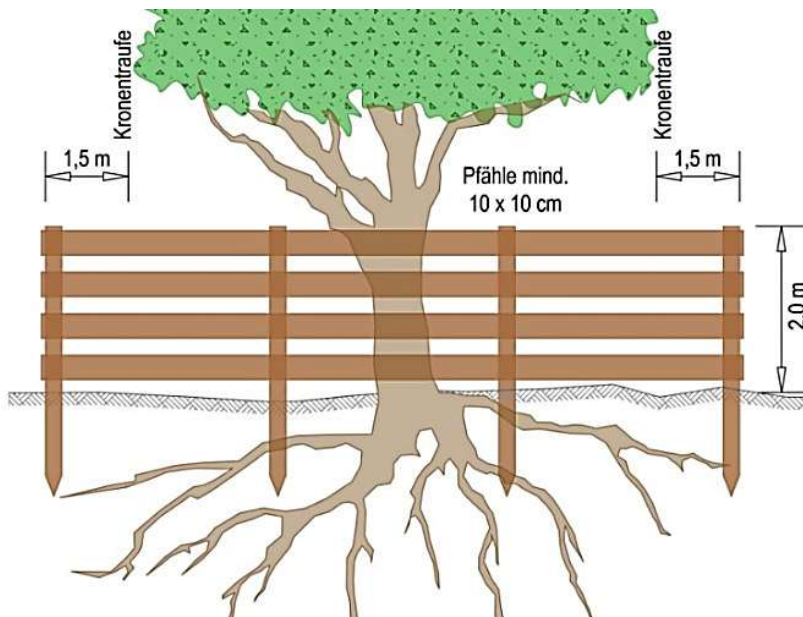
Bei Fragen wenden Sie sich bitte vorab an die genannten Ansprechpartner der Stadt Neckarsulm (letzte Seite Merkblatt). Dort können Sie auch Einsicht in den gesamten Wortlaut der genannten Regelwerke nehmen.

Die häufigsten Schäden werden von

- Bodenverdichtungen durch schwere Fahrzeuge und das Lagern von Baustoffen,
- Bodenversiegelung (z.B. durch Pflasterung),
- Bodenauftrag bzw. -abtrag,
- Baugruben und Gräben,
- Grundwasserabsenkung sowie
- Mechanische Beschädigungen durch Abreißen von Rinde, Ästen oder Wurzeln hervorgerufen.

Die preiswerteste und wirkungsvollste Schutzmaßnahme besteht im **Einhalten ausreichender Abstände**. Dazu ist der gesamte Wurzelbereich der Bäume (mindestens die Bodenfläche unter der Krone, der sogenannte Kronentraufenbereich, möglichst aber zzgl. 1,5m zu allen Seiten) mit einem stabilen Zaun vor Auswirkungen der Baumaßnahme zu sichern (siehe Bild 1). Der Schutzzaun ist vor Beginn der Bautätigkeit zu errichten.

Bild 1: Schutz des Wurzelbereiches durch ortsfesten Zaun



Ist die unbefestigte Bodenoberfläche kleiner als der Wurzelbereich, muss der Zaun den gesamten Bereich der offenen Bodenfläche absichern

Mechanische Beschädigungen

Gegen mechanische Beschädigungen von Rinde, Ästen und Wurzeln hilft der stabile Zaun. Ist dies aus Platzgründen nicht in vollem Umfang möglich, ist der Stamm mit einer Bohlen- bzw. Gummiummantelung zu schützen (Bild 2). Gefährdete Äste sollten ggf. hochgebunden werden.

Bodenverdichtung

Ist es unvermeidbar, dass der Wurzelbereich der Bäume vorübergehend befahren oder durch

Materialablagerungen belastet wird, so muss er vorher mit einer Kiesschicht und mit Bohlenauflagen (Bilder 2 und 3) geschützt werden.

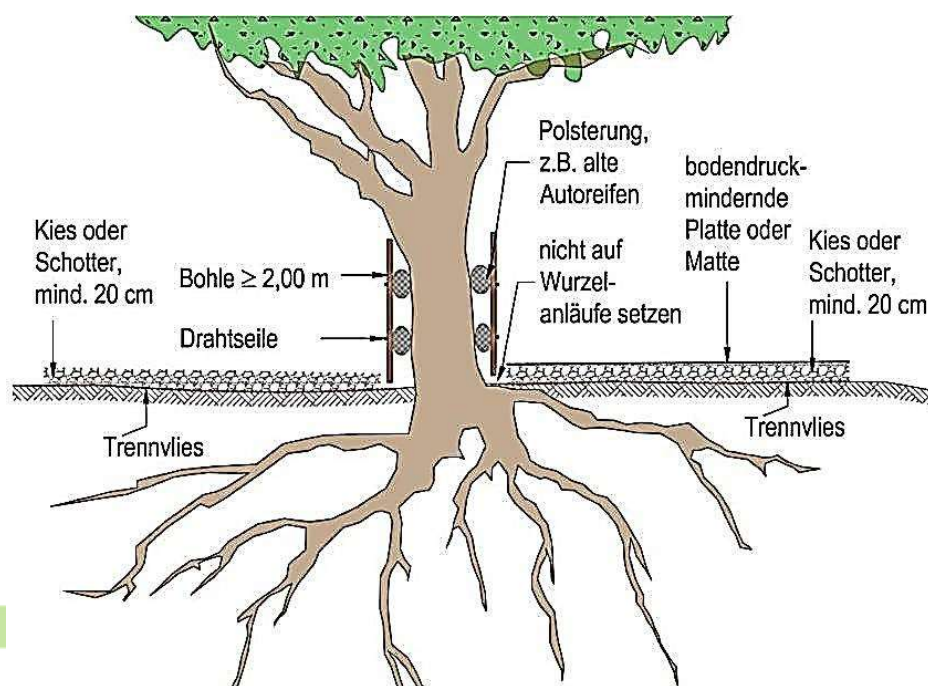
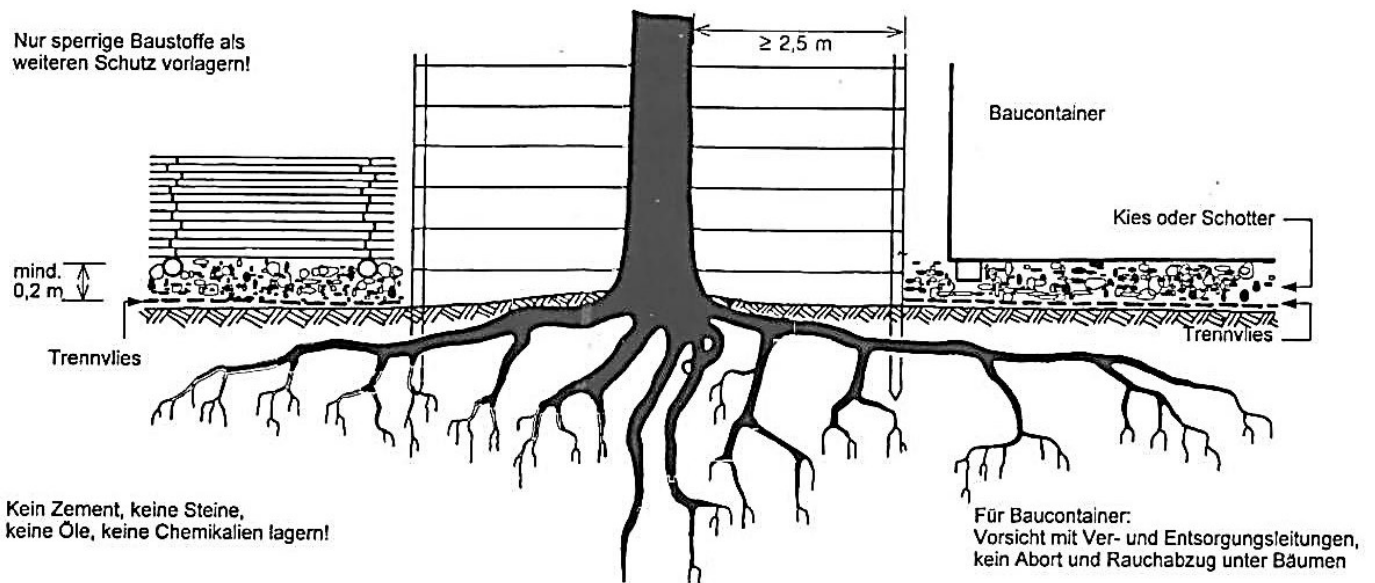


Bild 2: Schadensbegrenzung bei zwingend notwendigem Befahren des Wurzelbereiches und sonstiger befristeter Belastung

Bild 3: Schadensbegrenzung bei Baustelleneinrichtung und Lagerung im Wurzelbereich

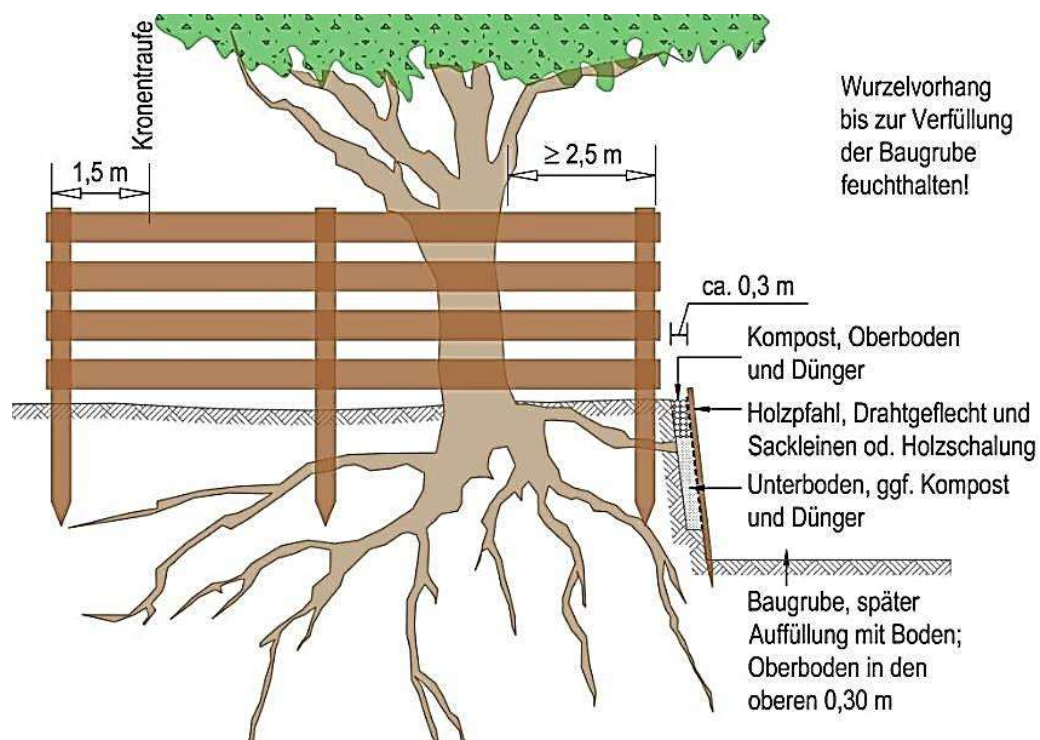


Bodenabtrag

Bodenabtrag im Wurzelbereich von Gehölzen sind grundsätzlich zu vermeiden. Ist es im Einzelfall unvermeidlich, Baugruben oder Gräben bis in den Wurzelbereich zu führen, sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Sämtliche Abgrabungen im Wurzel-/Kronentraufenbereich sind in Handschachtung vorzunehmen •
- Durchtrennte Wurzeln müssen fachgerecht nachgeschnitten, d.h. glatt geschnitten werden und die Wundstellen sind mit Wundverschlussmittel einzustreichen
- Möglichst eine Vegetationsperiode vor Baubeginn ist im Wurzelbereich ein Wurzelvorhang zu errichten (Bild 4, nähere Erläuterungen dazu in der RAS-LP 4 und in der DIN 18920, siehe Literaturangaben).

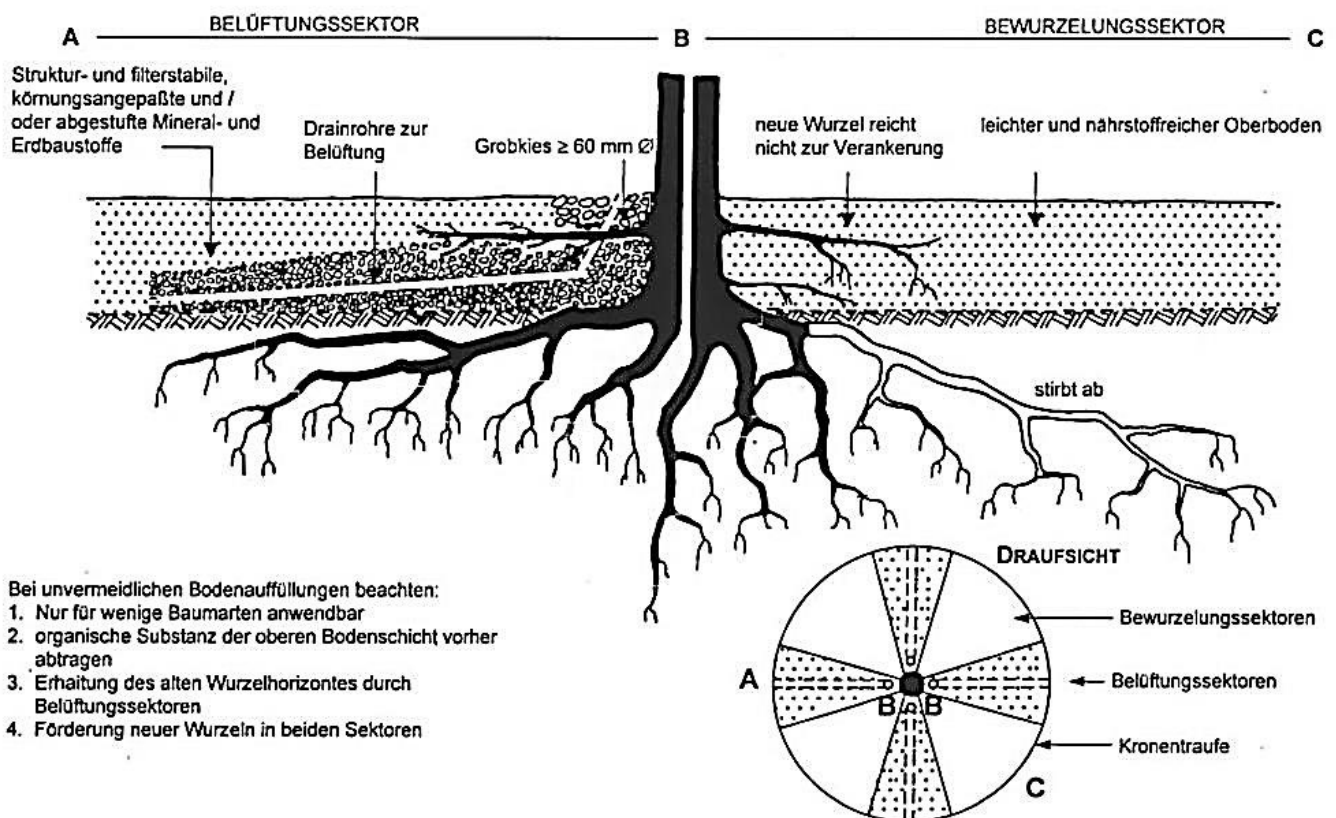
Bild 4: Schadensbegrenzung bei Abgrabung im Wurzelbereich durch Wurzelvorhang



Bodenauftrag

Wird im Wurzelbereich Boden vorübergehend oder dauerhaft aufgeschüttet, ist für eine ausreichende Belüftung der Wurzeln zu sorgen. Eine Kiesschicht, in die ein Belüftungssystem aus Drainrohren eingebaut wird, kann hier Abhilfe schaffen (Bild 5).

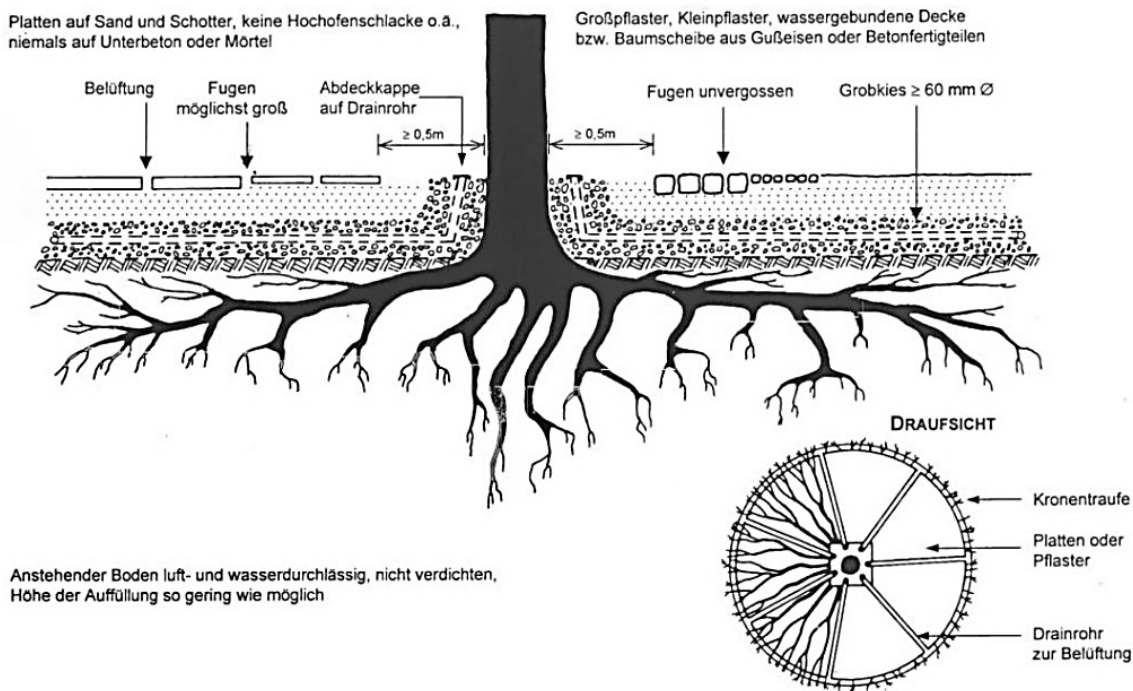
Bild 5: Schadensbegrenzung bei unvermeidlichem Bodenauftrag im Wurzelbereich



Bodenversiegelung

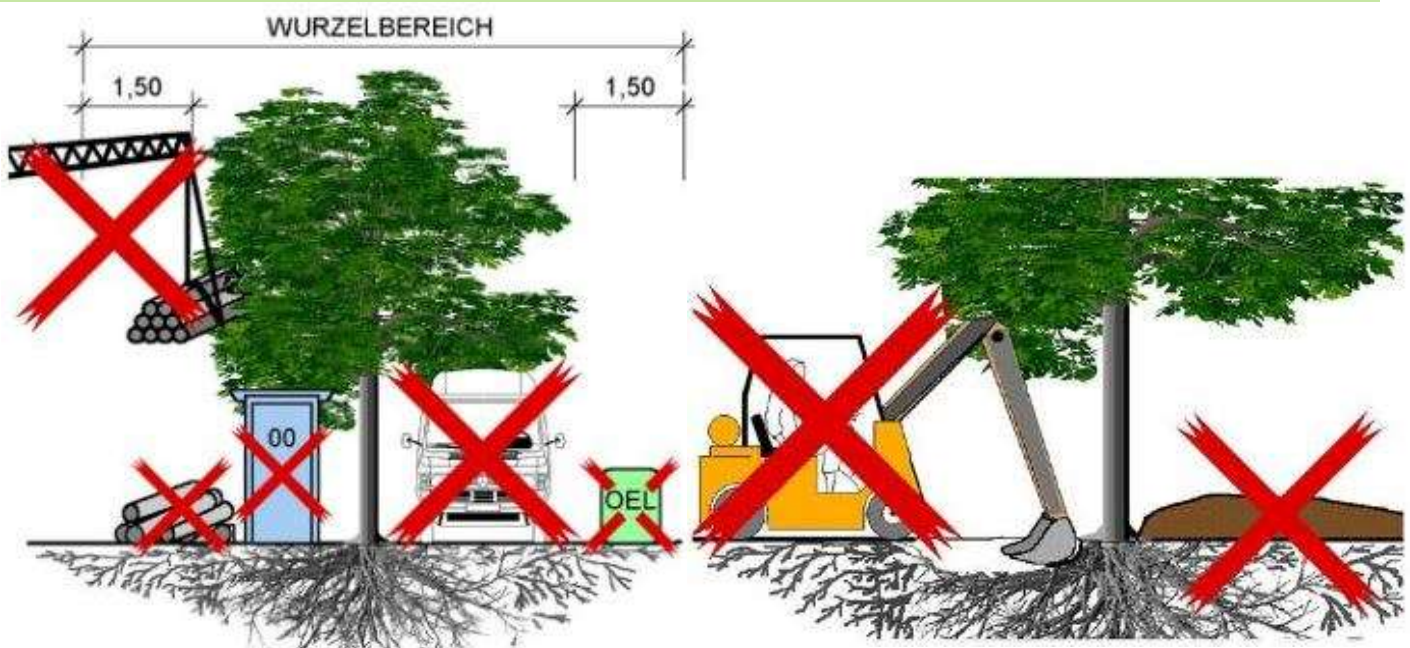
Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Wurzel- bzw. Kronentraufenbereich der Bäume möglichst von jeglichen Bodenbelägen freizuhalten. Dies schließt sämtliche Nutzungen, die in die vorhandene Bodenstruktur eingreifen und/oder die Durchlässigkeit des Bodens für Wasser und Luft verringern (wie Stellplätze, Terrassen etc.) aus. Ist auf eine teilweise Versiegelung des Wurzelbereiches nicht zu verzichten, so soll auf wasserdurchlässige Beläge, dünne Tragschichten und geringe Untergrundverdichtung geachtet werden (Bild 6). Muss der Wurzelbereich der Bäume teilweise überbaut werden, sollte unter Berücksichtigung der Wurzelverläufe mit Punktfundamenten gearbeitet werden, um möglichst viele Wurzeln zu erhalten.

Bild 6: Schadenbegrenzung bei Befestigung des Wurzelbereiches



VORGEHEN IM WURZELBEREICH

- nicht befahren
- kein Lagern von Baumaterialien, Chemikalien oder Treibstoffen
- kein Schwenkbereich
- kein Bodenabtrag
- keine Aufschüttungen
- keine Verdichtung
- keine Leitungsverlegung

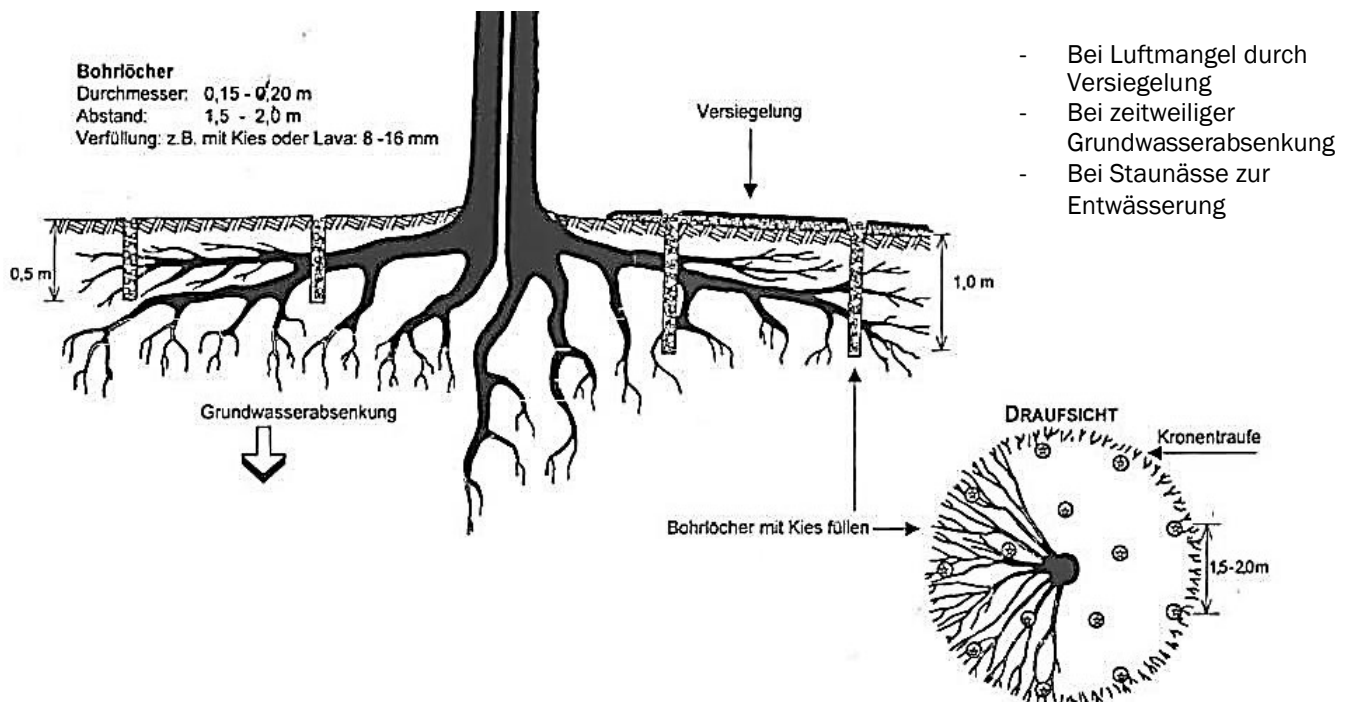


Grundwasserabsenkung

Wird das Grundwasser vorübergehend oder dauerhaft abgesenkt, so kann dies zur Schädigung oder sogar zum Absterben vor allem größerer Bäume führen. Dem kann durch intensive Bewässerung, evtl. unterstützt durch kiesgefüllte Bohrlöcher (Tiefenbewässerung), begegnet werden (Bild 7). Vorübergehende Absenkungen sollten möglichst in der vegetationsfreien Zeit der Wintermonate vorgenommen werden, um Schäden an den Gehölzen so gering wie möglich zu halten.

Für Grundwassersenkungen in der Vegetationszeit (vom 01.03. bis zum 30.09. eines jeden Jahres) werden in der wasserrechtlichen Genehmigung Auflagen für Bewässerungsmaßnahmen festgelegt.

Bild 7: Schadensbegrenzung durch Einbau senkrechter Belüftungs- und Bewässerungsrohre



Sämtliche Schutzmaßnahmen sind nach Beendigung der Baumaßnahmen baumschonend und rückstandlos zu entfernen, mit Ausnahme der Wurzelvorhänge.

Und wenn doch ein Baum gefällt oder zurückgeschnitten werden muss?

Mitunter kann aufgrund besonderer Sachzwänge der Rückschnitt oder die Fällung eines Baumes nicht vermieden werden.

In diesem Fall ist zunächst zu prüfen, ob der zur Fällung vorgesehene Baum nach der derzeit gültigen Baumschutzverordnung der Stadt Neckarsulm geschützt ist. Sollte dies für einen oder mehrere Bäume zutreffen, ist beim Bauverwaltungsamt der Stadt Neckarsulm eine Gestattung zu beantragen. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme einzureichen; mit der Bauausführung darf erst nach Erteilung der beantragten Befreiung von der Baumschutzsatzung begonnen werden.

Unter dem nachfolgenden Pfad finden Sie den Antrag auf Fällgenehmigung auf der Homepage der Stadt Neckarsulm:

www.neckarsulm.de -> Online-Rathaus -> Bauen und Wohnen -> Formulare -> Formulare Bauen und Wohnen -> Antrag zur Baumfällung gem. Baumschutzsatzung

Sind Bäume auf öffentlichem Grund betroffen, unabhängig davon, ob der Baum gemäß Baumschutzsatzung geschützt ist oder nicht, oder sind Bäume im Bebauungsplan als „zu erhalten und/oder im Falle des Entfernens zu ersetzen“ festgeschrieben, ist ebenfalls rechtzeitig vorher mit der Stadt Neckarsulm Kontakt aufzunehmen.

Mit der Gestattung/Fällgenehmigung sind i.d.R. Auflagen für eine angemessene Ersatzpflanzung verbunden. Allerdings können die Werte eines großen alten Baumes mit allen seinen Funktionen durch eine Ersatzpflanzung nur zu einem sehr geringen Teil wieder hergestellt werden. Bäume dürfen im Allgemeinen nur im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. eines Jahres geschnitten werden (sog. „Sommerfällverbot“).

Ansprechpartner:

Stadt Neckarsulm

Bauverwaltungsamt

Marktstraße 18
74172 Neckarsulm
Tel.: 07132/35 – 306
[Bauverwaltungsamt@
Neckarsulm.de](mailto:Bauverwaltungsamt@Neckarsulm.de)

Bauhof/ Stadtbildpflege – Grünbereich

Am Hungerberg 1
74172 Neckarsulm
Tel.: 07132/35-433
Bauhof@Neckarsulm.de

Landratsamt Heilbronn – Untere Naturschutzbehörde

Dienststelle: Kaiserstr. 1
(Postanschrift: Lerchenstr. 40)
74072 Heilbronn
07131 994-308
07131 4054790 oder 4054784
[bauen-umwelt@landratsamt-
heilbronn.de](mailto:bauen-umwelt@landratsamt-heilbronn.de)